

Präsident Braun: Nimmt die Kammer §. 10b. in der Fassung, wie sie auf Seite 439 und 440 im Berichte unserer Deputation angegeben ist, an? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt sie auch, daß vor dem Worte: „auf“ in der zweiten Zeile noch das Wort: „beziehentlich“ eingeschaltet werde? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 11.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind auch auf solche Verbrechen anzuwenden, welche vor der Bekanntmachung desselben begangen worden sind. Ist jedoch in der deshalb anhängigen Untersuchung bereits ein Erkenntniß publicirt, so kommen sie in zweiter Instanz nur in so weit zur Anwendung, als dadurch nicht eine Verlängerung der in erster Instanz überhaupt erkannten Freiheitsberaubung herbeigeführt wird.

Urkundlich zc.

Referent Abg. Schäffer: Auch dieser Paragraph wird zur Annahme empfohlen.

Abg. D. Schaffrath: Ohne auf eine ausführliche Betrachtung und auf die Gründe der Unzulässigkeit einer rückwirkenden Kraft aller Gesetze, besonders aber der Strafgesetze eingehen zu wollen, habe ich nur kurz zur Motivirung meiner Abstimmung gegen diesen Paragraphen Einiges zu bemerken. Derselbe spricht die rückwirkende Kraft der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen aus, nämlich die Anwendung derselben auf Verbrechen, welche bereits vor Bekanntmachung desselben begangen worden sind. Dies verstößt gegen die allgemeine Rechtsregel, daß jedes Gesetz, zumal wenn es ein schärferes ist, eine rückwirkende Kraft nicht haben soll. Es heißt zwar in den Motiven, es enthalte dieses Gesetz nur scheinbar eine Verschärfung des bisherigen Rechts. Allein ich muß dem widersprechen; es ist nicht eine scheinbare, sondern es ist eine wirkliche Verschärfung des bisherigen Rechts. Es wird zwar nicht die Strafe eines einzelnen Verbrechens durch das vorliegende Gesetz verschärft, es werden aber die mehreren Strafen für mehrere Verbrechen in so fern verschärft, als sie jetzt höher ausfällt, als sie früher nach dem Criminalgesetzbuche ausfallen konnte. Die Strafe wird ferner verschärft, da ein Jahr Gefängnißstrafe z. B. bei der Verwandlung in Zuchthausstrafe nicht bloß, wie bisher, drei Monaten, sondern vier Monaten Zuchthausstrafe gleichgesetzt wird. Kurz, es enthält dieses Gesetz in Wirklichkeit eine Verschärfung des bisherigen Rechts. Ein solches das bisherige Recht verschärfendes Gesetz auf bereits begangene Verbrechen anzuwenden, das ist gegen alle von der sächsischen Gesetzgebung angenommenen Grundsätze, aber auch gegen die Grundsätze des gemeinen deutschen Rechts, ja man könnte auch sagen, gegen die Grundsätze des Vernunftrechts. Es bedarf aber, wenn die geehrte Kammer meiner Ansicht ihre Zustimmung ertheilt, nicht eines besondern Amendements, sondern nur der einfachen Ablehnung des §. 11. Die Gerichte werden dann, wenn diese Bestimmung über die rückwirkende Kraft des Gesetzes nicht ertheilt wird, ganz den allgemeinen Grundsätzen des Rechts gemäß

darüber erkennen, ob und in wie fern diese Bestimmungen auf vor Erlassung des Gesetzes begangene Verbrechen anzuwenden seien. Ich rathe daher der geehrten Kammer an, §. 11 abzulehnen und die Bestimmungen über die Anwendbarkeit desselben den Gerichten, das heißt den allgemeinen Grundsätzen des Rechts zu überlassen und von diesen allgemeinen Grundsätzen des Rechts hier keine Ausnahme zu machen. Wäre der vorliegende Paragraph keine Ausnahme, so wäre er ganz überflüssig gewesen. Schon daraus geht hervor, daß dieser Paragraph, wie er hier steht, eine Ausnahme enthält von der allgemeinen Rechtsregel; denn wenn er sich dem allgemeinen Rechte anschloße, wäre er überflüssig. Ich rathe daher der Kammer an, die sich stets durch Humanität und durch Streben nach Milde ausgezeichnet hat, diesen Paragraphen pure abzulehnen.

Referent Abg. Schäffer: Wie der geehrte Abgeordnete aus der Fassung des Paragraphen selbst ersehen haben wird, so kommen bei Untersuchungen, welche bei der Publication dieses Gesetzes bereits anhängig sind, die Vorschriften dieses Gesetzes, welche man, um dies zugleich mit zu berühren, in der Allgemeinheit nicht wohl als schärfer bezeichnen kann, nur in so weit in Anwendung, als dadurch nicht die im ersten Erkenntniß schon ausgedrückte Strafe überstiegen wird. Tritt dieser Fall ein, daß die Strafe des zweiten Erkenntnisses, wenn sie nach der Publication des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochen werden sollte, die Strafe, welche in erster Instanz bereits ausgesprochen worden ist, überstiege, so treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht ein, sondern es würde dann bei den frühern Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs verbleiben, so daß also gegen den Verbrecher eine härtere Strafe durchaus nicht ausgesprochen werden kann, und in so fern scheint allerdings der Paragraph, wie er im Gesetzentwurf enthalten und von der ersten Kammer angenommen worden ist, eine Benachtheiligung des Verbrechers nicht herbeizuführen. Dies die Gründe, weshalb die Deputation sich veranlaßt gesehen hat, diesem Paragraphen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Königl. Commissar D. Krug: Die Staatsregierung kann nicht zugeben, daß der Gesetzentwurf eine Verschärfung des geltenden Rechts enthalte. Wenn in einzelnen Fällen etwas der Art eintreten kann, so ist dies doch in der That nur scheinbar, denn es handelt sich bei dieser Gesetzentwurf nur darum, zwischen den bereits gesetzlich bestehenden Freiheitsstrafen ein richtiges Verhältniß herbeizuführen, oder wo dies nicht möglich ist, wie bei der Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades, statt dessen eine Modification in der Strafvollstreckung eintreten zu lassen, die nicht als eine Veränderung der geltenden Strafe angesehen werden kann. Die Entscheidung darüber, ob das Gesetz eine rückwirkende Kraft haben soll oder nicht, den Gerichten zu überlassen, wie der geehrte Antragsteller vorschlägt, würde sehr bedenklich sein. Allerdings würden nach der Ansicht der Regierung die Gerichte gerade eben so erkennen müssen, wie im §. 11 vorgeschrieben ist, weil es sich eben nicht von einer Verschärfung des geltenden Rechts handelt, und daß in Criminal-